

den. übrigen dient vorläufig zur Nachricht, daß zu diesem Kauf außer der Judenschaft jedermann zugelassen werde; der ausfallende Kaufschilling hingegen, von jenen, die noch eine anderweitige Sicherheit ausweisen können, mit einem Drittel, von jenen hingegen, die keine anderweitige Sicherheit zu leisten im Stande sind, sogleich zur Hälfte zu bezahlen, der Rückstand aber in 4jährigen Fristen gegen vorläufiger Ausstellung einer gehörigen Schuldverbüdnis, und ordentlicher Bürgerschaft mit Laufenden 4prozentigen Interessen zu entrichten sey.

Licit. Blausaßwerk.

Die k. k. böhmische Staatsgüteradministration macht anmit bekannt: daß am 24. k. M. April zu Folge einer unterm 11. Oktober 1788 anher ergangenen höchsten Hofverordnung das im Saager Kreise im Orte St. Christophhammer gelegene Preshner herrschaftliche Blausaßwerk, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Geräthschaften, wovon erstere auf 4066 fl. 37 1/4 kr. und letztere auf 236 fl. 43 1/4 kr. zusammen auf 4303 fl. 20 1/2 kr. abgeschätzt worden, in der Oberamtskanzley der Kammeralherrschaft Preshniz versteigerungsweise wird verkauft werden, unter folgenden Bedingnissen: 1) Geschicht der Verkauf mit Vorbehalt der höchsten Verstätigung, und die Uebergabe des Werks wird erst mit Ende des Monats Oktober d. J. erfolgen. 2) Der zum Meistbith gelegte werdende Kaufschilling ist nach erfolgter höchsten Verstätigung zur Hälfte baar, der Ueberrest sodann in 6- oder 7jährigen Fristen samt Interessen pro rata temporis & quanti zu erlegen. 3) Wird ein beständiger jährlicher Zins von vier Hundert Gulden bedungen. 4) Hat der Käufer die herrschaftliche Vorräthe an Kobolden, Schlacken, Speis und Gist im Schätzungswerth zu übernehmen, und solche pro Rata, wie er sie verbraucht, in die Preshner Renten zu bezahlen. 5) Werden zu diesem Blausaßwerk 7 Mezen, 9 Maßl Wiesen in 4 Erdeln emphyteufisch gegen Entrichtung des darauf haltenden Zinses überlassen; desgleichen 6) alljährig fünf Hundert Klaftern Brennholz gegen Bezahlung des von Zeit zu Zeit bestehenden Holzpreises aus den herrschaftlichen Waldungen, unter gewissen das Forstwesen betreffenden Rücksichten, versichert. 7) Kann der Käufer die nöthigen Kieselsteine und Sand überall auf herrschaftlichen Grund und Boden, mit Zurücksetzung des Oberamts,

brechen. 8) Hat der Käufer die Kobolde, und andere Erfordernisse sich selbst bezuschaffen, und die Gebäude künftig aus eigenem im brauchbaren Stand zu erhalten. 9) Wird derselbe mit der Bierabnahme an das Preshner herrschaftliche Bräuhaus gebunden. Kaufsüchtige, welche noch nähere und bestimmtere Auskünfte verlangen, können solche entweder in Prag bey der Staatsgüteradministration, oder in Preshniz bey dem dasigen Oberamte erhalten.

Licit. Wiesen und Körnerzehend in Bestand.

Von dem Verwalteramt der k. k. Herrschaft Böhmisches Krut wird auf Anordnung der löbl. k. k. Staatsgüteradministration anmit bekannt gemacht; daß den 27. d. M. April vormittag um 9 Uhr die zum Religionsfond eingezohlenen Beneficis St. Leopold zu Laa eigenthümlich gehörige Wiesen zwischen Altenrupperstorf und Ameis liegend, theilweis nach der vorgegangenen Aufmaß verkauft, dann der nächst **Ameis** in Krottenfeld zu diesem Beneficis gehörige Körnerzehend für dieses laufende Jahr 1789 versteigerungsweise salva ratificatione an den Meistbietenden in Bestand verlassen werden wird. Wer demnach von dieser Wiesen Theile zu kaufen, oder den Körnerzehend pro 1789 in Bestand zu nehmen gedenket, laß sich den 27. April d. J. vormittag um 9 Uhr in des Dorfrichters Behausung zu Altrupperstorf einfinden.

Licit. Fleischhackergewerbe.

Von der k. k. Liechtensteinischen Herrschaft Wilfersdorf wird andurch bekannt gemacht: daß in dem anher unterthänigen Markte Mieselbach zwey Fleischhackergewerbe auf hohe Regierungsverordnung als Personalbefugnisse hindanzulassen sind; diejenigen Fleischhacker, welche diese Gewerbe als Personalbefugnisse zu übernehmen Lust tragen, haben sich den 30. April d. J. vormittag um 9 Uhr in der Wilfersdorfer Inspektionkanzley einzufinden.

Licit. Zehend in Bestand.

Von der Amtskanzley der k. k. Kammeralherrschaft Uspach wird hiemit kund gemacht: daß die schwer und ringen Feldzehenden von den anher zehendbaren Grundstücken zu Uspach, Uglow, Etüfarn, Thurneuschitz, Etzdorf, Hefendorf, Kommenhof, Scheibweis, Heusling, Wolfstein, Urneich, Schwend, Eidgraben, Kochholz, Korning, Lauterbach, Ede, Drephöfen, Peisenbuch, Lottersberg, Krapfenberg, Puchk, Pielaberg, und im